



**Jahresabschluss 2005:**  
Fragen zu Performance,  
Teuerungsausgleich und  
Geschäftsbericht S. 2



**Aktionärin / Miteigentümerin:**  
PUBLICA ist verpflichtet,  
ihre Interessen als Aktio-  
närin wahrzunehmen S. 4



**Einkauf: Formular beachten!**  
Neue Vorgehensweise zu  
beachten bei jedem freiwil-  
ligen Einkauf S. 5

## 9.85% Performance im 2005

*PUBLICA schliesst das Jahr 2005 mit einer Performance von 9.85% ab. Damit erreicht das Gesamtvermögen von PUBLICA einen Wert von über 32 Milliarden CHF. PUBLICA konnte dank der aktiven Anlageentscheidungen des Asset Managements einen Mehrwert von 200 Millionen CHF erwirtschaften.*

Der Jahrgang 2005 ist an den Finanzmärkten nach einer Reihe von durchgezogenen Jahren wieder einmal fast rekordverdächtig ausgefallen. Vernünftige, aber nicht überbordende Wirtschaftsdynamik, leicht sinkende Zinsen, ein freundlich tendierender Dollar und eine mehrheitlich grossartige Dynamik der Unternehmensgewinne haben vielen Aktienmärkten einen starken Rückenwind verschafft.

### Langfristige Anlagestrategie

Die Anlagegelder von PUBLICA, die inzwischen auf einen Wert von über 32 Milliarden CHF angestiegen sind, wurden entsprechend unserer langfristigen Anlagestrategie verwaltet. Die Anlagestrategie einer Pensionskasse ergibt sich aus einer systematischen Analyse der Verbindlichkeitsstrukturen (sprich: den längerfristigen Verpflichtungen, die die Kasse gegenüber ihren Destinatären eingegangen ist). Die «Übersetzung» dieser Verpflichtungen im Rahmen einer so genannten Asset/Liability Analyse ergibt dann die kassenspezifische langfristige Vermögensaufteilung.

### Nahe an der Zielallokation

Bei PUBLICA legen wir im Rahmen dieser Anlagestrategie rund 68% in Nominalwerte an (CHF Obligationen, Obligationen in Fremdwährungen, Guthaben beim Bund, Hypotheken), rund 22% in inländischen und ausländischen Aktien und rund 10% in Immobilien.

Da sich der Immobilienanteil bei PUBLICA noch immer im Aufbau befindet, haben wir die 10% Quote im letzten Jahr noch nicht ganz erreicht. Die übrigen Anlagen wurden relativ nahe an die Zielallokation «gefah-



Prof. Dr. Erwin W. Heri, Präsident des Anlageausschusses PUBLICA

ren» (Allokation = Zuweisung von finanziellen Mitteln). Entsprechend haben wir im letzten Jahr von den hervorragenden Marktgegebenheiten profitieren können.

### Um 0.65% über dem Benchmark

Das Gesamtvermögen erreichte eine Rendite von 9.85% und lag damit rund 0.65% über der Renditevorgabe (dem so genannten Benchmark). Dies ist Ausdruck einer hervorragenden Leistung unserer Anlageabteilung. Auch wenn nämlich die 0.65% per se nicht sehr beeindruckend klingen mögen, dann sind diese in Beziehung zum gesamten Vermögen zu setzen. Wenn man dies tut, dann ergibt sich ein Mehrwert von rund 200 Millionen CHF, der durch die aktiven Anlageentscheidungen des Asset Managements von PUBLICA erwirtschaftet wurde. Ein hervorragendes Ergebnis.

Generell hat sich also «der dritte Beitragszahler», wie man das Anlageergebnis

oft gerne nennt, im letzten Jahr sehr grosszügig gezeigt und weit über das hinaus geliefert, was man üblicherweise von ihm erwartet. Wie wir alle wissen, haben wir aber auch schon andere Zeiten gesehen.

### Vorsicht geboten

Deswegen ist auch ein Wort der Vorsicht nach einem solchen Jahr wie 2005 immer von Nöten. Wir denken, dass längerfristig mit unserer Mittelaufteilung eine jährliche Rendite im Bereich von 4-5% möglich ist – das ist etwa das, was wir von den Anlagen erwarten. Wir haben aber in den letzten Jahren gelernt, dass diese Langfristrendite im wahrsten Sinne des Wortes erlitten werden muss. Deswegen ist Bescheidenheit gerade immer dann ein guter Ratgeber, wenn es einmal besonders gut gelaufen ist. ■

Prof. Dr. Erwin W. Heri  
Präsident des Anlageausschusses  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA

# Aktuelle Fragen zum Jahresabschluss 2005

*Die Saison der Jahresrückblicke ist angebrochen und in den verschiedenen Medien erscheinen jetzt Performancevergleiche, Deckungsgrade, Überschussanalysen und so weiter. Der Jahresabschluss von PUBLICA ist noch nicht bereit für die Publikation. Zuerst muss die Kassenkommission den Jahresbericht und anschliessend der Bundesrat die entsprechende Mittelverteilung bewilligen. Beides braucht seine Zeit.*

Aus verständlichen Gründen tauchen bei uns kundenseitig diverse Fragen auf:

## **Warum ist die Performance von PUBLICA nicht grösser ausgefallen?**

Zuerst weisen wir darauf hin, dass eine Performance von 9.85% ein sehr gutes Anlageergebnis ist. Die Beurteilung des Anlageergebnisses darf sich nicht nur auf die erzielte Rendite stützen; ebenso wichtig ist die Betrachtung der eingegangenen Risiken. Ausschlaggebend ist dabei der durchschnittliche Aktienanteil.

Der Pensionskassenverband lässt jedes Jahr die Performance der Pensionskassen, welche bei ihm Mitglied sind, auf freiwilliger Basis analysieren. Dies liefert einen guten Quervergleich der Pensionskassen. Im Durchschnitt haben die an der Untersuchung beteiligten Pensionskassen eine Performance von 13% erreicht. Dies war allerdings nur mit einem wesentlich höheren Aktienengagement möglich; im Schnitt haben die teilnehmenden Pensionskassen einen Aktienanteil, welcher jenen von PUBLICA um 10 Prozentpunkte übersteigt. Ein guter Vergleich müsste deshalb den Risikoaspekt berücksichtigen.

## **Die Sollperformance auf dem Vorsorgevermögen von PUBLICA beträgt 4.5%; was passiert mit den Überschüssen?**

Die Frage lautet eigentlich: Was ist ein Überschuss? Diese Frage führt uns in den

Bereich der Rechnungslegung. Im Rahmen der letzten BVG-Revision hat der Gesetzgeber die Pensionskassen auf den Rechnungslegungsstandard FER 26 verpflichtet. Ausserdem müssen die Pensionskassen ein Reglement zur Rückstellungs- und Reservepolitik erstellen. Das hat PUBLICA bereits getan, und der Bundesrat hat dieses Reglement genehmigt.

Auf diese Grundlage werden die notwendigen technischen Rückstellungen und die Zielwerte der Reserven definiert. Sind die Reserven und Rückstellungen reglementarisch geüffnet, entstehen freie Mittel oder eben Überschüsse.

Das Anlageergebnis 2005 war zwar sehr gut, aber es hat noch nicht gereicht, um die Zielwerte der Reserven zu erreichen. Mit anderen Worten haben wir noch keine freien Mittel, welche wir zu Gunsten der Versicherten verteilen könnten. Die erste Priorität hat vorläufig die Risikofähigkeit von PUBLICA. Eine substanzielle Risikofähigkeit ist erst mit einem Deckungsgrad ab 115% erreicht. Die Verbesserung der Risikofähigkeit ist übrigens auch ein Grund, weshalb wir den technischen Zinssatz im Rahmen der Totalrevision senken wollen.

## **Weshalb bekommen die Rentnerinnen und Rentner keinen Teuerungsausgleich?**

Wir beantworten diese Frage ähnlich wie die Frage nach dem Umgang mit den Über-

schüssen. Das Gewähren von Teuerungszulagen seitens PUBLICA entspricht der Verteilung von freien Mitteln, und im Moment verfügen wir noch nicht über solche.

Im künftigen Beitragsprimat ist vorgesehen, dass das paritätische Organ jährlich entscheidet, ob ein Teuerungsausgleich auf den Renten gewährt wird oder nicht. Allerdings wird das paritätische Organ wegen den Rechnungslegungsgrundsätzen nicht ganz frei sein in seiner Entscheidung: Wenn freie Mittel entstehen, dann bekommen nicht nur die Rentnerinnen und Rentner eine Leistungsverbesserung; auch die aktiv Versicherten bekommen ihren Teil der freien Mittel. Im Beitragsprimat wird dies in der Regel durch höhere Verzinsungen auf dem Altersguthaben (Freizügigkeitskapital) geschehen. Die Mindestverzinsung beträgt heute 2.5%. Dieser Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich überprüft und festgelegt.

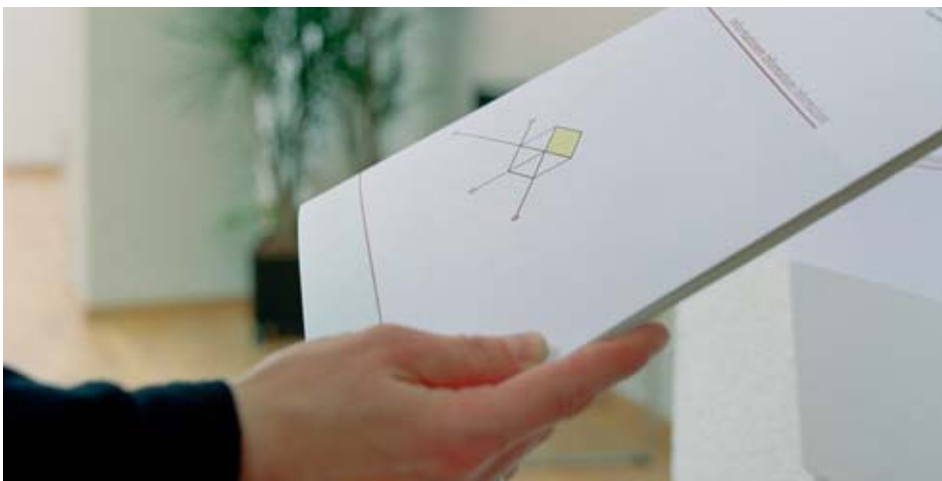
## **Welche Rolle spielt der Arbeitgeber bei der Festlegung des Teuerungsausgleichs?**

Der Arbeitgeber kann seinerseits entscheiden, ob er seinen Rentnerinnen und Rentnern einen ausserordentlichen Teuerungsausgleich gewähren will. Er muss in diesem Fall auch die entsprechenden Kosten übernehmen und das dafür notwendige Deckungskapital bei PUBLICA einschies- sen. Da es dabei immer um sehr grosse Summen geht, stellt sich neben der personalpolitischen auch eine finanzpolitische Frage. Für das Bundespersonal entscheidet das Parlament auf dem Budgetweg über die Gewährung eines ausserordentlichen Teuerungsausgleichs.

## **Wann erscheint der Jahresbericht 2005 von PUBLICA?**

Wir werden in der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitschrift eine Kurzfassung des Jahresberichtes publizieren. Wir rechnen damit, dass die ausführliche Fassung vor dem 30. Juni 2006 gedruckt ist. ■

Werner Hertzog  
Direktor  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA



# Die Kassenkommission im Jahre 2005

*Im Geschäftsjahr 2005 leistete die Kassenkommission viel Grundlagenarbeit und stellte im Rahmen der Totalrevision des PUBLICA-Gesetzes Weichen für die Zukunft. Erleichtert wurde ihre Führungstätigkeit durch eine ausserordentlich gute Börsensituation und durch gefestigte interne Arbeitsabläufe.*

## Amtdauer verlängert

Der Bundesrat hat die laufende Amtsperiode der Kassenkommission PUBLICA (01.07.2002-30.06.06) um zwei Jahre verlängert. So kann die nächste Neuwahl der Kassenkommission zeitlich mit der Totalrevision des PKB-Gesetzes koordiniert werden. Überdies können dadurch das vorhandene Fachwissen bewahrt und die Kontinuität in der Kassenkommission für die Umstellungs- und Aufbauphase des neuen PUBLICA-Gesetzes gesichert werden.

## Hohe Beanspruchung

Gemäss Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes übt die 16-köpfige Kassenkommission die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Kasse aus. Um ihre anspruchsvollen Aufgaben wahrnehmen zu können, führte die Kommission im vergangenen Jahr eine zweitägige Klausur und acht ordentliche Sitzungen durch. Der Anlageausschuss versammelte sich zu sechs Sitzungen, der Ausschuss Vorsorgepolitik und Recht traf sich vier Mal und das Audit Komitee beriet sich an sieben Sitzungen. Die Steuerung und Koordination dieser vielfältigen Aktivitäten lag in der Verantwortung des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident, Direktor), das monatlich ein bis zwei Mal zusammenkam.

## Strategie und Grundlagen

Die Kommission bestimmte die Strategie von PUBLICA und legte Unternehmensziele fest. Konkretisiert wurden diese in Konzepten (IT und Kommunikation) sowie in Reglementen. Das Compliance-Reglement soll sicherstellen, dass PUBLICA und ihre Vertreterinnen und Vertreter alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards einhalten mit dem Ziel, rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste und Reputationsschäden zu vermeiden. Die Reserve- und Rückstellungspolitik PUBLICA wurde in einem entsprechenden Reglement verankert. Sicherergestellt werden müssen die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen sowie solche für Langlebigkeit, hängtige Schadenfälle bei Invalidität und Sonderereignisse. Betragsmässig am meis-

ten ins Gewicht fallen die Reserven für den technischen Zinssatz sowie die Wertschwankungsreserven. Eine vorausschauende Reserve- und Rückstellungspolitik soll die Altersguthaben und laufenden Renten langfristig sichern sowie die Grundlagen bilden für die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Lage und Deckungsverhältnisse. Das von der Kassenkommission erlassene Härtefallreglement bildet die Grundlage für die Beurteilung von Gesuchen betreffend des Verzichts auf Rückforderungen von Leistungen oder des Verzichts auf Leistungskürzungen.

## Vermögensverwaltung

Der Anlageausschuss nimmt bei der Verwaltung der 32 Milliarden CHF Kassenvermögen eine Schlüsselrolle ein. Er berät die Vermögensverwaltung (Asset Management) auf der Basis des Anlagereglements und der Anlagerichtlinien Immobilien. Die Kassenkommission genehmigte den Jahresbericht über die Anlagetätigkeit. Im Berichtsjahr stimmten Ausschuss oder Kommission acht Bauprojekten mit einem Investitionsvolumen von 405 Millionen Franken zu. Das Schwergewicht lag im Projektbereich und beim Erwerb von einzelnen Grundstücken. Neu regelte die Kommission auch die Wahrnehmung des Stimmrechts bei Aktienanlagen (siehe Seite 4). Die Übertragung der Hypotheken der Versicherte der Eidg. Finanzverwaltung in die direkte Verantwortung von PUBLICA darf als Erfolg bezeichnet werden. Schliesslich bestätigte die Kommission durch Freigabe der Mittel für den Mieterausbau die frühere Weichenstellung, wonach PUBLICA ab dem Jahr 2007 ihren Sitz vom Holzikofenweg in das eigene Bürogebäude am Scheuerrain verlegt.

## ◉ ZINSSÄTZE

### Die Kassenkommission PUBLICA hat für 2006 folgende Zinssätze beschlossen:

- BVG-Mindestguthaben: 2.5%
- Freizügigkeitsleistungen: 2.5%
- Verzugszinsen auf Freizügigkeitsleistungen der ausgetretenen versicherten Personen: 3.5%
- Teilung der Freizügigkeitsleistung bei Scheidung: 2.5%
- Sondersparkonti: 1.5% (Marktzins)
- Arbeitgeberbeitragsreserven: 1.5% (Marktzins)

## Budget und Rechnung

Budget und Rechnung sowie der Jahresbericht wurden durch das Audit Komitee vorberaten und durch die Kassenkommission abschliessend genehmigt. Massgebend waren dabei die versicherungstechnische Bilanz des Pensionskassenexperten und die neuen Rechnungslegungsgrundsätze FER 26. Diese werden gemäss Kommissionsentscheid seit 2005 integral angewendet. Demnach müssen in Zukunft die vorgeschriebenen Rückstellungen und Reserven unabhängig vom Rechnungsergebnis vorgenommen werden. Bevor nicht alle Rückstellungen und Reserven gebildet sind, darf die Kasse keine so genannten freien Mittel für die Ausrichtung des Teuerungsausgleichs auf den Renten bilden (siehe Seite 2).

## Totalrevision und Konsolidierung

Wichtige Grundsatz- und Koordinationsarbeiten leistete der strategische Ausschuss für Pensionskassenfragen des Eidg. Finanzdepartements, in dem das Präsidium Einsitz hatte. Der Ausschuss für Vorsorgepolitik und Recht sowie die Kommission begleiteten die Totalrevision des PKB-Gesetzes und die damit verbundenen Konsolidierungsmassnahmen sehr intensiv. Bei diesem äusserst schwierigen und aufwändigen Geschäft leistete die Kassenkommission überzeugende Arbeit und nahm ihre Verantwortung gewissenhaft wahr. Die Gesetzesvorlage wird jetzt von den eidgenössischen Räten behandelt. ■

*Josef Durrer*

*Vizepräsident Kassenkommission  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA*



# PUBLICA: Aktionärin und Miteigentümerin

*Das Anlagereglement von PUBLICA verlangt, dass Mitgliedschaftsrechte bei schweizerischen Gesellschaften ausnahmslos ausgeübt werden. PUBLICA ist verpflichtet, ihre Interessen als Aktionärin wahrzunehmen. Im Sinne einer guten Corporate Governance übt sie ihre Stimmrechte aus.*

## Unternehmerisches Risiko

Als Aktionärin eines Unternehmens trägt PUBLICA zeitlich unbefristet das unternehmerische Risiko mit – im Gegensatz zum Obligationär, der sich nur für die Restlaufzeit einer Obligation verpflichtet und dafür einen im Voraus festgelegten Zins erhält. Für dieses erhöhte Risiko erhalten Aktionäre entsprechend dem Anteil am Unternehmensgewinn eine Prämie: Mittel- und langfristig werfen Aktienanlagen höhere Erträge ab als Investitionen in Obligationen.

Wer Miteigentümer ist, darf und soll mitbestimmen und seine Interessen als Aktionär wahrnehmen. Neben dem Anteil am Unternehmensgewinn sind Teilnahme und Stimmrecht an der Generalversammlung die wichtigsten Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre. Wissenschaftliche Studien weisen überdies darauf hin, dass zwischen dem Handeln im Aktionärsinteresse und dem unternehmerischen Erfolg ein positiver Zusammenhang besteht.

## Corporate Governance

PUBLICA übt ihre Stimmrechte im Sinne einer guten Corporate Governance aus. Dieser englische Fachbegriff hat sich mittlerweile auch im Deutschen durchgesetzt. Er bezeichnet eine wertorientierte Unternehmensführung, die sich dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortung und Kontrolle anstrebt.

Neben der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses als Aktionär kann gute Corporate Governance auch die Wahrung der Interessen weiterer Anspruchsgruppen, zum Beispiel im ökologischen oder sozialen Bereich, umfassen.

Eine Einmischung in die strategische oder gar die operative Unternehmensführung will PUBLICA dagegen vermeiden. Ebenso wenig sucht sie bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte die Konfrontation oder das Rampenlicht der Medien.

## Verantwortung beim Anlageausschuss

Der Anlageausschuss entscheidet, wie PUBLICA im konkreten Fall abstimmt. Um

## Corporate Governance

Dieser englische Fachbegriff hat sich mittlerweile auch im Deutschen durchgesetzt. Er bezeichnet eine wertorientierte Unternehmensführung, die sich dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortung und Kontrolle anstrebt.

gute, fundierte Entscheide treffen zu können, arbeiten wir mit einem Spezialisten, der Corporate Governance Agency Switzerland AG (CGAS, <http://www.cga-switzerland.ch>), zusammen. Als unabhängiges Unternehmen mit einer interdisziplinären wissenschaftlichen Fundierung liefert uns die CGAS genau auf unsere Bedürfnisse abgestimmte Empfehlungen, wie PUBLICA ihre Stimmrechte wahrnehmen soll oder ob wir das direkte Gespräch mit den Unternehmen, deren Aktionärin wir sind, suchen sollen. Der Entscheid selber verbleibt aber ausdrücklich bei PUBLICA, und wir verzichten auch darauf, die Öffentlichkeit über unser Abstimmungsverhalten im konkreten Einzelfall zu informieren.

## Vor allem Unternehmen des SMI

Die detaillierten Empfehlungen der CGAS beziehen sich in einem ersten Schritt auf Unternehmen, die im Swiss Market Index (SMI) zusammengefasst sind, das heisst auf die maximal dreissig grössten Schweizer Unternehmen. In Aktien dieser Unternehmen sind rund acht Prozent bzw. 2.6 Milliarden CHF des Anlagevermögens von PUBLICA investiert. Das Portfolio ist indexiert; das heisst, die Gewichtung der einzelnen Aktien im Portfolio widerspiegelt exakt den Anteil des jeweiligen Unternehmens an der Marktkapitalisierung und die Wertentwicklung des Portfolios entspricht der Wertentwicklung des Marktes.

## Auch kleine und mittlere schweizerische Unternehmen

Daneben hält PUBLICA aber auch Aktien von kleinen und mittleren schweizerischen Unternehmen. In diesem Fall stimmen wir in der Regel gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrats ab. Anders als das SMI-Port-



folio ist dieses Portfolio nicht indexiert. Hier können wir auch «über die Börse» abstimmen und Zustimmung respektive Vorbehalte gegenüber Entscheiden der Unternehmensleitung durch Aufstocken oder Reduzieren unseres Anteils am Unternehmen zum Ausdruck bringen.

## Keine ausländischen Gesellschaften

Das Anlagereglement verlangt, dass Mitgliedschaftsrechte bei schweizerischen Gesellschaften ausnahmslos ausgeübt werden, während wir bei ausländischen Gesellschaften grundsätzlich darauf verzichten. Warum nur schweizerische Gesellschaften? Unser globales Aktienportfolio ist breit diversifiziert und enthält Aktien von weit mehr als tausend Gesellschaften. Hier ist eine verantwortungsvolle und umfassende Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kaum praktikabel. ■

*Susanne Haury von Siebenthal  
Leiterin Asset Management  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA*

## WEITERE INFORMATIONEN:

Das Anlagereglement PUBLICA finden Sie unter <http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/642.pdf>

# Einkauf: Unbedingt Formular beachten!

Wie wir in der letzten Ausgabe unserer Kundenzeitschrift bereits angekündigt haben, gelten aufgrund der Inkraftsetzung der 3. Etappe der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2006 für alle Pensionskassen in der Schweiz restriktive Bestimmungen für den Einkauf in die berufliche Vorsorge. Damit führte der Gesetzgeber Massnahmen ein zur Vermeidung von Missbräuchen bei Einkäufen zur Steueroptimierung. Die Vorsorgeeinrichtungen sind zu einem rigorosen Vorgehen verpflichtet. Beachten Sie bitte die neue Vorgehensweise.

## Säule 3a und Freizügigkeitsguthaben

Seit dem 1. Januar 2006 müssen Guthaben in der Säule 3a soweit an die Einkaufssumme angerechnet werden, als sie den Betrag übersteigen, den unselbständig Erwerbende des gleichen Jahrganges in der Säule 3a maximal hätten ansparen können. Grundlage für diese Anrechnung ist eine vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erstellte Tabelle ([http://www.bsv.admin.ch/bv/aktuell/d/capital\\_3e\\_pilier\\_annexe.pdf](http://www.bsv.admin.ch/bv/aktuell/d/capital_3e_pilier_annexe.pdf)), welche jährlich aktualisiert wird.

Nicht bloss Guthaben auf der Säule 3a müssen seit dem 1. Januar 2006 an die maximale Einkaufssumme angerechnet werden, sondern auch Freizügigkeitsguthaben, die nicht bei PUBLICA eingebracht worden sind.

## Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Seit dem 1. Januar 2006 können Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn allfällige Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen sind jene Fälle, in welchen die Rückzahlung eines Vorbezuges infolge Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen ist ein Einkauf weiterhin zulässig, wobei der getätigte Vorbezug – gleich wie das heute bereits der Fall ist – an die Einkaufssumme angerechnet wird.

## NEUE VORGEHENSWEISE BEI EINEM FREIWILLIGEN EINKAUF

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorschriften muss PUBLICA seit 1. Januar 2006 von allen versicherten Personen, die einen Einkauf tätigen wollen, Informationen betreffend die oben erwähnten Guthaben verlangen. Die Versicherten sind zur Weitergabe dieser Informationen an PUBLICA verpflichtet.

Falls Sie an einem freiwilligen Einkauf interessiert sind, müssen Sie somit neu folgende Vorgehensweise beachten:

1. Haben Sie jemals einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt und diesen noch

nicht vollständig zurückbezahlt? Falls ja, ist ein freiwilliger Einkauf solange nicht möglich, als der Vorbezug nicht vollständig zurückbezahlt worden ist (Ausnahmen: Rückzahlung Scheidung oder wenn Sie das 57. Altersjahr vollendet haben). Falls nein, kommt die nachstehende Ziffer 2 zur Anwendung.

2. Füllen Sie bitte das Formular «Erklärung / Bestätigung zuhanden PUBLICA betreffend freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung» vollständig aus und lassen Sie dieses unterschrieben PUBLICA zukommen. Das Formular finden Sie unter <http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/629.pdf> oder Sie können es bei Ihrem Personaldienst beziehen.
3. Sobald PUBLICA im Besitz Ihres ausgefüllten Formulars ist, werden wir Ihnen eine verbindliche Offerte zustellen.
4. Aufgrund der Offerte von PUBLICA können Sie anschliessend Ihre Geldzahlung tätigen.

## WICHTIG

Diese neue Vorgehensweise ist bei jedem Einkauf zwingend einzuhalten: Erfolgt eine Einzahlung ohne verbindliche Offerte von PUBLICA, wird

- a) sofern das unter Punkt 2 aufgeführte Formular nicht innert 30 Tagen bei PUBLICA eintrifft: das Geld unverzinst zurückgeschickt.
- b) sofern das unter Punkt 2 aufgeführte Formular innert 30 Tagen bei PUBLICA eintrifft: das Geld erst zum Zeitpunkt des Empfangs des Formulars unverzinst und zu den aktuellen Konditionen eingebaut.

Wenn Sie die neue Vorgehensweise beachten, ersparen Sie sich und PUBLICA Unannehmlichkeiten und Mehrarbeit. Wir danken für Ihr Verständnis. ■

**Erklärung / Bestätigung zuhanden PUBLICA betreffend freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung**

Seit 1. Januar 2006 gelten restriktive gesetzliche Bestimmungen für den Einkauf in die berufliche Vorsorge. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Verfügen Sie über ein Guthaben der 2. Säule bei einer Freizügigkeitseinrichtung (Bank und/oder Versicherung)?  
Wenn ja, benötigen wir eine aktuelle Bescheinigung des Kontostandes.  
Seit 01.01.2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben an freiwillige Einkaufsleistungen anzurechnen.  
Ja  Nein
2. Waren Sie in der Vergangenheit einmal selbständig erwerbstätig?  
Wenn ja, haben Sie während dieser Zeit Einzahlungen in die gebundene Vorsorge der Säule 3a gemacht?  
Wenn ja, benötigen wir eine Bescheinigung sämtlicher Guthaben in der gebundenen Säule 3a per Ende des Vorjahres.  
Übersteigt das Guthaben einen vom BSV festgelegten Grenzwert, muss seit dem 01.01.2006 der überschüssende Teil an die Einkaufssumme angerechnet werden.  
Ja  Nein
3. Haben Sie je einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt und diesen noch nicht vollständig zurückbezahlt?  
Ein weiterer Einkauf ist erst wieder zulässig, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.  
Ja  Nein
4. Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen?  
(gilt auch für Schweizer Staatsangehörige)  
Wenn ja, Datum des Zuzuges: .....  
Waren Sie früher bereits bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert?  
Wenn ja, bitten wir Sie um Zustellung der Versicherungsausweis(e) und/oder Ausreisabrechnung(en).  
Wenn nein, gelten spezielle Einkaufs-Bedingungen, über die wir Sie informieren werden.  
Ja  Nein

**Wichtig:** Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die durch den Einkauf erzielten erhöhten Versicherungsleistungen erst nach Ablauf von drei Jahren nach Zahlungseingang in Kapitalform bezogen werden können.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben.

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: .....

AHV-Nummer: .....

# Die Kontrollstelle stellt sich vor

*Jede Vorsorgeeinrichtung hat gemäss BVG eine Kontrollstelle zu bestellen. Gemäss PKB-Gesetz obliegt bei PUBLICA die Wahl der Kontrollstelle der Kassenkommission, welche Ernst & Young mit dieser Aufgabe betraut hat.*



**Bruno Christen**

- Partner, dipl. Wirtschaftsprüfer
- Jahrgang 1953
- Zürich, Mandatsleitung



**Vincent Studer**

- Partner, dipl. Wirtschaftsprüfer
- Jahrgang 1962
- Bern, Mandatsleitung



**Jakob Burkhard**

- Stv. Direktor, dipl. Wirtschaftsprüfer
- Jahrgang 1953
- Bern, Revisionsleitung



**Bernhard Hamberger**

- Stv. Direktor, lic. oec. publ.
- Jahrgang 1967
- Bern, Leiter Informatikprüfung

Die Aufgaben der Kontrollstelle bestehen bei allen Vorsorgeeinrichtungen, auch bei PUBLICA, in der Prüfung und der Bestätigung folgender Aspekte:

- Richtigkeit und Gesetzmässigkeit der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- Rechtmässigkeit der Geschäftsführung
- Rechtmässigkeit der Vermögensanlage (einschliesslich die Loyalität in der Vermögensanlage)

- Richtigkeit und Gesetzmässigkeit der Alterskonten (Schattenrechnung BVG)

Die Kontrollstelle erstattet jährlich den im Geschäftsbericht abgedruckten Kontrollstellenbericht. Dieser Bericht geht auch an die Aufsichtsbehörde (BSV). Daneben gibt die Kontrollstelle dem Finanzchef, der Direktion und dem Audit Komitee Stellungnahmen ab, naturgemäss hauptsächlich zu Fragen der Bewertung, der Rechnungslegung und der Rechtmässigkeit der Vermögensanlage. ■

Die Kontrollstelle muss befähigt sein und weitreichende Unabhängigkeitsvorschriften erfüllen. Das Prüfungsteam bei PUBLICA setzt sich aus sehr erfahrenen BVG-Spezialisten zusammen. Wir gehen zudem mit unseren internen Vorschriften zur Unabhängigkeit über die in der Schweiz geltenden Vorschriften hinaus, und dies sowohl für uns als Gesellschaft als auch für die Mitglieder des Prüfungsteams und ihre Familien (Partnerinnen und Partner, Kinder und andere finanziell abhängige Personen).

PUBLICA ist für Ernst & Young ein wesentliches Prüfungsmandat. Beeindruckend ist schon die Bilanzsumme von rund CHF 32 Milliarden. Alles, was bei einer anderen Pensionskasse als exotischer Einzelfall geprüft und beurteilt werden kann, kommt bei PUBLICA dutzend- oder hundertfach vor. Das erfordert viel Spezialwissen sowie Verständnis für die Organisation, die Abläufe und die Informatik. Besonders interessante Aufgaben stellen sich zurzeit mit der Umsetzung der Transparenzvorschriften. Wir können trotz der professionellen Distanz auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Fachleuten bei PUBLICA bauen. Dass wir bei PUBLICA einen Beitrag leisten dürfen, erfüllt uns mit Stolz.

Ernst & Young AG  
Bruno Christen

Ernst & Young ist eine führende Revisionsgesellschaft, die vollständig im Besitz ihrer rund 140 Schweizer Partner ist. Etwa 1700 Mitarbeitende an 12 Standorten (Firmensitz in Basel) haben 2005 einen Honorarertrag von 480 Millionen CHF erarbeitet. Die Wirtschaftsprüfung ist daran mit etwas mehr als der Hälfte beteiligt. Die Schweizer Gesellschaft ist Teil der weltweiten Organisation von Ernst & Young. Die Zusammenarbeit umfasst alle Belange, welche es erlauben, den international tätigen Kunden eine qualitativ hoch stehende Dienstleistung über alle Grenzen hinweg zu erbringen.

<http://www.ey.com/ch>



# Informationspflichten der Rentnerinnen und Rentner

*Kennen Sie Ihre Informationspflichten? Mit deren Einhaltung helfen Sie PUBLICA, den administrativen Aufwand zu verkleinern. Gleichzeitig schützen Sie sich vor unerwünschten Rückforderungen seitens Ihrer Pensionskasse oder vor einer verspäteten Auszahlung von Leistungen.*

Das Nichteinhalten von bestimmten Informationspflichten kann zu wenig erfreulichen Überraschungen führen: Wer beispielsweise eine Leistung von PUBLICA entgegennimmt, auf die keinen Anspruch besteht, hat diese auch zurückzuerstatten – in der Regel mit Zins (Art. 64 Abs. 2 PKBV 1 und Art 58 Abs. 2 PKBV 2).

In der Ausgabe Nr. 1/2005 (<http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/487.pdf>) dieser Kundenzeitschrift haben wir Sie ausführlich über die Informationspflichten orientiert. Hier möchten wir nur diejenigen erwähnen, die im Zusammenhang einer Kinderrente und einer Änderung der Zahl- oder Wohnadresse entstehen.

## Kinderrenten

Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente, Invalidenrente, Berufsinvalidenrente oder Hinterlassenenrente beziehen für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente. Der Anspruch besteht bis zur

Vollendung des 25. Altersjahres, sofern das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder zu zwei Dritteln invalid ist. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, PUBLICA bei folgenden Änderungen im Rahmen der Ausbildung des Kindes sofort zu informieren:

- Verlängerungen der Ausbildung
- Abbruch der Ausbildung
- Wiederaufnahme einer Ausbildung

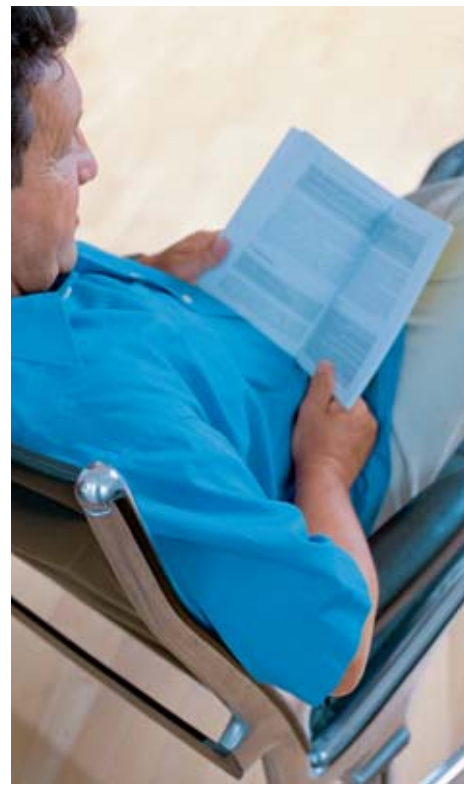
## Wohn- und Zahladresse

Wir bitten Sie, PUBLICA jede Änderung der Wohn- und Zahladresse ausschliesslich schriftlich und an folgende Adresse mitzuteilen.

Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Rentendienst  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Sie helfen uns damit, Kosten zu vermeiden.

Herzlichen Dank! ■



## SONDERSPARKONTO IM ZEITPUNKT DER PENSIONIERUNG

Falls Sie zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Sondersparkonto verfügen, wird dieses automatisch noch im ersten Rentenmonat zur Auszahlung kommen. Das Sondersparkonto wird auf das gleiche Bank- oder PC-Konto überwiesen wie die monatliche Rente sowie ein allfälliger Kapitalbezug.

Die Auszahlung des Sondersparkontos ist auf dem Rentenbescheid nicht aufgeführt. Die versicherte Person erhält nach erfolgter Auszahlung des Sondersparkontos eine Bestätigung seitens PUBLICA.

Bei Fragen zu Ihrem Sondersparkonto bitten wir Sie, unseren Rentendienst zu kontaktieren:

Tel. 031 322 30 00  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch)

# Totalrevision PKB-Gesetz

Vielleicht haben Sie in dieser Ausgabe unserer Kundenzeitschrift vergeblich nach einem Beitrag zur Totalrevision des PKB-Gesetzes gesucht. Leider können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Informationen liefern.

Die Gesetzesvorlage befindet sich weiterhin bei der staatspolitischen Kommission des

Nationalrates (Stand Ende März 2006). Die Kommissionsberatungen erfordern angesichts der Komplexität der Materie und der Tragweite der Vorlage mehr Zeit als ursprünglich angenommen.

Gemäss aktuellem Projektplan wird das neue PUBLICA-Gesetz frühestens am 1. Juli 2008 in Kraft treten. ■

## WICHTIGE LINKS

### Infos zur parlamentarischen Beratung des PUBLICA-Gesetzes finden Sie unter

[http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2005/d\\_gesch\\_20050073.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2005/d_gesch_20050073.htm)

### Die Botschaft zum PUBLICA-Gesetz finden Sie unter

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5829.pdf>

### Den Entwurf des PUBLICA-Gesetzes finden Sie unter

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5921.pdf>

### Frühere Beiträge zur Totalrevision aus unserer Kundenzeitschrift finden Sie unter

[http://www.publica.ch/publica/de/dokumentation/publicaihrepensionskasseinformiertsie\\_unterverzeichnis/index.html](http://www.publica.ch/publica/de/dokumentation/publicaihrepensionskasseinformiertsie_unterverzeichnis/index.html)

# Gut zu wissen

Kurz vor der Errichtung von PUBLICA am 1. Juni 2003 haben Sie via Personaldienst die Broschüren «Rechtliche Grundlagen» und «PUBLICA – Ihre Pensionskasse» erhalten. Falls Sie später in PUBLICA eingetreten sind, wurden Ihnen diese Dokumente bei Ihrem Stellenantritt überwiesen.

## ☉ BROSCHÜRE «RECHTLICHE GRUNDLAGEN»

In der Broschüre «Rechtliche Grundlagen» sind das PKB-Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen enthalten. Die seit dem 1. Juni 2003 erfolgten Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind hingegen in der Broschüre nicht enthalten.

Falls Sie die aktuellen rechtlichen Grundlagen von PUBLICA benötigen, bitten wir Sie, diese auf unserer Homepage unter <http://www.publica.ch/publica/de/dokumentation/pkb/index.html> herunterzuladen.

Sie können dort folgende Dokumente finden:

- Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PKB-Gesetz)
- Verordnung über die der Pensionskasse des Bundes PUBLICA angeschlossenen Organisationen (Verordnung angeschlossene Organisationen)
- Verordnung über die Kassenkommission der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (Kassenkommissionsverordnung PUBLICA)

- Verordnung über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes (PKBV 1)
- Verordnung über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes (PKBV 2)
- Statuten der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA-Statuten)
- Verordnung über die Versicherung der Angestellten der Bundesverwaltung in der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (VVAP)

Im Hinblick auf die bevorstehende Totalrevision des PKB-Gesetzes sowie aus Kostengründen verzichtet PUBLICA auf den Druck einer Zweitaufgabe dieser Broschüre.



Die italienische Version ist bereits vergriffen. Die Personaldienste werden gerne mit den restlichen deutschen und französischen Exemplaren bedient, falls sie dies wünschen.

## ☉ BROSCHÜRE «PUBLICA – IHRE PENSIONS KASSE»

Die Informationsbroschüre «PUBLICA – Ihre Pensionskasse» wurde hingegen mit Stand Oktober 2005 nachgedruckt. Aus Kostengründen verzichten wir jedoch auf den Versand an alle versicherten Personen.

Falls Sie an einem aktuellen Exemplar interessiert sind, bitten wir Sie, sich an den Personaldienst Ihres Arbeitgebers zu wenden oder die Broschüre unter <http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/601.pdf> herunterzuladen.

Herzlichen Dank! ■

## ☉ IMPRESSUM

### Herausgeberin & Kontaktadresse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. 031 322 30 00, Fax 031 322 44 22  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch), [www.publica.ch](http://www.publica.ch)

### Redaktion

Encarnación Berger-Lobato,  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
[encarnacion.berger-lobato@publica.ch](mailto:encarnacion.berger-lobato@publica.ch)

### Traduzione in italiano

Servizio linguistico centrale del Dipartimento federale delle finanze DFF

### Traduction en français

Denise Bohren, Caisse fédérale de pensions PUBLICA

### Layout & Gestaltung

HOFER AG Kommunikation BSW  
Stauffacherstrasse 65, Postfach, 3000 Bern 22

### Produktion & Druck

Rub Graf-Lehmann AG  
Murtenstrasse 40, 3008 Bern

### Auflagen

74'000 Ex. d / 20'000 Ex. f / 6'000 Ex. i  
ISSN 1661-1608  
Bern, April 2006

## ☉ KONTAKT

### Rentnerinnen und Rentner

Unser Bereich Renten beantwortet Ihre Fragen gerne. Sie erreichen uns unter der Tel. 031 322 30 00.

### Aktiv versicherte Personen

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an den Personaldienst Ihres Arbeitgebers; falls Sie es wünschen, können Sie direkt mit Ihrer Kundenbetreuerin bzw. mit Ihrem Kundenbetreuer von PUBLICA Kontakt aufnehmen. Die Telefonlisten der Kundenbetreuenden von PUBLICA können Sie einsehen unter:

<http://www.publica.ch/publica/de/produkte/kontaktadressen/index.html>.